

## Preise ab 1. Januar 2023

Mit der Ersatzversorgung werden Endverbraucher beliefert, welche vom Netzzugang Gebrauch gemacht haben und (a) deren Lieferant ausfällt oder (b) die über keinen gültigen Stromliefervertrag verfügen. Für den Beginn der Ersatzversorgung ist die fristgerechte Meldung bis 10 Arbeitstage vor Eintreten des Lieferendes durch den bisherigen Lieferanten oder Kunden verpflichtend.

Der Strompreis basiert auf den Marktpreisen, welche an der epex spot (Day-Ahead Auktion) für das Marktgebiet Schweiz publiziert werden (Quelle: epexspot.com) zuzüglich 10%. Die Berechnung des Strompreises erfolgt individuell pro Kunde anhand des Verbrauchsprofils, indem der Verbrauch in jeder Stunde mit dem geltenden Preis verrechnet wird. Die Preise werden mit dem jeweiligen Monatswechselkurs der Schweizerische Nationalbank (Quelle: snb.ch) umgerechnet. Für die Lieferung der Herkunftsnachweise fällt zusätzlich 1 Rp./kWh an.

Der monatlich verrechnete Strompreis entspricht mindestens dem publizierten Preis für das Produkt „Strom Temporäre Anschlüsse“.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Aufwendungen abzugelten, wird pro angefangenen Monat der Ersatzversorgung ein Dienstleistungsentgelt von 350 CHF in Rechnung gestellt.

## Ergänzende Bestimmungen

Die Preise für die Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden mit dem Produkt Ersatzversorgung im Versorgungsgebiet der *die werke* versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

### Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2023 und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von *die werke*.

### Energielieferung

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird gemäss obenstehender Regelung für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

### Weitere Bestimmungen

1. *die werke* liefern Energie aus 100% Wasserkraft und weiteren erneuerbaren Stromquellen.
2. Die Ersatzversorgung durch den lokalen Netzbetreiber kann mit einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen beendet werden, jeweils per Ende jedes Kalendermonats.
3. Für die Netznutzung gelten die veröffentlichten Preisblätter.
4. Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgen monatlich.
5. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
6. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
7. Der Weiterverkauf von Strom an Dritte ist nicht gestattet, bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.